

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 19. Februar 1951

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15.2.51	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	107
15.2.51	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde	113
8.2.51	Anordnung zur Übertragung der Auszahlung von Barleistungen der Sozialversicherung an Betriebe und Verwaltungen	113
15.2.51	Preisverordnung Nr. 132 — Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl	113
10.2.51	Bekanntmachung über die Anmeldung von Erzeugnissen des Maschinenbaues sowie der Feinmechanik und Optik für die amtliche Güteprüfung	114
	Berichtigung	114
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 4	114

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 15. Februar 1951

Die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der Aufbau der Friedenswirtschaft haben auch die Voraussetzungen für eine ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Die Bauern der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterstützt durch die Arbeiter der Industrie und der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), mit Hilfe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG) — und dank der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten demokratischen Politik schon im Jahre 1950 die Friedensdurchschnittserträge erreicht und teilweise überschritten.

Für das Jahr 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes, haben sich die Industriearbeiter die Aufgabe gestellt, mehr Industriewaren von besserer Qualität herzustellen. Auch die MAS und die VdgB (BHG) werden durch größere Unterstützung den Bauern bei einer weiteren bedeutenden Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion helfen.

Diese Tatsachen ermöglichen es unseren Bauern und verpflichten sie, aus der gesteigerten landwirtschaftlichen Produktion größere Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend den Wünschen der Bauern soll dabei eine Erhöhung der Gesamtmenge des Ablieferungssolls bei Getreide und Kartoffeln in den nächsten Jahren nicht stattfinden.

Die in dieser Verordnung für die Ablieferung und den Verkauf von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh

gewährten Vergünstigungen verbessern die Futtergrundlage und bilden damit eine wesentliche Voraussetzung für eine erhöhte Erzeugung, insbesondere von Schlachtvieh.

Den Bauern wird der Absatz ihrer Erzeugnisse auch aus der erhöhten Produktion gesichert.

Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha werden künftig von der Ablieferung von Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchten, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit.

Um Fehler und Härten bei der differenzierten Veranlagung künftig zu beseitigen, werden, entsprechend den Wünschen und Vorschlägen unserer Bauern, statt der bisherigen Einteilung in fünf Betriebsgrößengruppen acht Betriebsgrößengruppen gebildet.

Die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einer Verordnung wird den Bauern über alle von ihnen zu liefernden Erzeugnisse einen besseren Überblick und die Möglichkeit geben, ihre Produktion besser zu planen. Zugleich wird dadurch die Aufbringung der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse erleichtert.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen im Umfang der nachstehenden Bestimmungen der Pflichtablieferung:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Hirse und Körnergemenge);
Speisehülsenfrüchte (Speisebohnen, Speise-